erforderlichenfalls derart schrittweise erfolgen, daß mit Ablauf des Jahres 1968 die neuen Nacheichfristen in allen Bereichen wirksam werden.

- (2) Förderbandwaagen und Förderbanddosierwaagen werden mit einer Nacheichfrist von 1 Jahr in die Mcβgeräteliste aufgenommen.
- (3) Durch die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 erhalten die laufenden Nummern 19 bis 21 der Meßgeräteliste folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Meßgeräieart	Nacheich- frist in Anmerkungen Jahren	
1	2	3	4
19.	Wägestücke a) Handels- und Präzi-	. 4	
	sionswägestücke	·	
	b) Feinwägestücke	2	
20.	Waagen		
	a) Waagen unter 3000 kg Höchstlast, außer Fein-, Neigungs- und selbsttätigen Waagen	4	auch Personen- waagen im Gesundheits- wesen
	b) Waagen mit einer Höchstlasl von 3000 kg und mehr	3	×.
	c) Förderbandwaagen und Förderband- dosierwaagen	1 E	insatz nur zulässig, wenn für den speziellen Verwendungs- zweck zugelassen
	d) Fein-, Neigungs- und selbsttätige Waagen unter 3000 kg Höchst- last und Eiersortier- maschinen	2	
	e) Alle anderen Waagen 2 und Meßmittel zur Massemessung		
21.	entfällt.		

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1965

Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik

> I. V.: Dr.-Ing. F r i t z s c h e Vizepräsident

Anordnung Nr. 3* zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 27. Dezember 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) in der Fassung des § 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1
Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

"1) ehrenamtliche Mitglieder und der für ehrenamtliche Mitarbeiter der den Ein-Organe des Komitees der Arbeitersatz verund-Bauern-Inspektion, der Komantwortmissionen und Volkskontrollausliehe Leischüsse der Arbeiter-und-Bauernter oder Inspektion einschließlich der Arbei-Vorsitterkontrolleure des Freien Deutzende" sehen Gewerkschaftsbundes und der Kontrollposten der FDJ sowie aller anderen im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ehrenamtlich tätigen Bürger;

§ 2

Die Anlage zur Verordnung wird um folgende Ziff. 16 ergänzt:

der Be-

triebs-

leiter"

"16. Stundenweise bzw. tageweise Aushilfstätigkeiten im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalenllohnung gezahlt wird. (Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffeleinkelleder Einlagerung von rung, bei Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggon-Sonntagen entladungen an nachts.)

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 27. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

» Anordnung Nr. 2 vom IG. Juni I960 (GBl. II Nr. GG S. 494)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 - Erscheint nach Bezugspreis: Vierteljährlich Teil II 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,15 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentrai-Versand Erfurt, 501 Erfurt, 502 Erfurt, 502 Erfurt, 502 Erfurt, 502 Erfurt, 503